

## Hauptschul- und Realschulabschlussprüfungen

1. Verhalten bei Versäumnis und Krankheit
2. Verfahren bei Täuschung und Täuschungsversuch

Liebe Schülerinnen und Schüler,

die Prüfungszeit beginnt nun und wir wollen euch hiermit auf einige wichtige Regelungen hinweisen. Nachfolgendes gilt auch für die Teilnahme an der Projektprüfung, und zwar zu allen Terminen, an denen Projektarbeit angesetzt ist. Laut Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge der Mittelstufe und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 19. August 2011 sind folgende Punkte zu beachten:

### Zu 1. Versäumnis (§44)

- Bei Krankheit müsst ihr die Schule sofort informieren und innerhalb von 3 Tagen **ein ärztliches Attest vorlegen**. Die Prüfung wird bis zur Wiederherstellung der Gesundheit ausgesetzt, einen neuen Termin legt der Schulleiter fest. Liegt das angeforderte Attest nicht vor, wird die Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet.
- Versäumt ihr einen Prüfungstermin oder die gesamte Prüfung aus einem Grund, den ihr selbst zu vertreten habt, wird der Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet. Das gilt auch im Falle eines verspäteten Erscheinens zu einem Prüfungsteil.
- Versäumt ihr einen Prüfungstermin oder die gesamte Prüfung aus einem Grund, den ihr nicht selbst zu vertreten habt, so wird durch den Schulleiter eine erneute Prüfung angesetzt.
- Versäumt ihr den Prüfungstermin der Projektprüfung aus einem Grund, den ihr nicht zu vertreten habt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wertung der zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Prüfungsteile. Als Ersatz kann die Durchführung eines Einzelprojektes angeboten werden.

### Zu 2. Täuschung (§45)

- Benutzt ihr unerlaubte Hilfsmittel oder begeht ihr eine Täuschung oder unternimmt ihr einen Täuschungsversuch oder leistet ihr einer Täuschungshandlung Vorschub, entscheidet der Schulleiter nach Klärung des Sachverhalts und Anhörung des Prüflings sowie der aufsichtführenden Lehrkräfte noch am gleichen Tag über weitere Maßnahmen. Bis zur Entscheidung wird die Prüfung vorläufig fortgesetzt. Der Schulleiter kann den Ausschluss von der Prüfung, die Wiederholung der Prüfung oder die anteilige Bewertung der Prüfungsleistung anordnen.
- Die oben genannten Punkte gelten auch in den Fällen, in denen die Täuschung oder der Täuschungsversuch erst nach Anfertigen der Prüfungsarbeit festgestellt wird.
- Bei Ausschluss wird die Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

Wenn alle diese Regelungen beachten, werden wir sicherlich keine Probleme bekommen.  
Für die Prüfung wünsche ich euch einen kühlen Kopf, viel Glück und Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



M. Eidenmüller  
Schulleitung, H/R-Zweig



# Ernst-Göbel-Schule

## Anlage 1: Verhalten bei Versäumnis und Täuschung

**Hier: Hauptschulabschlussprüfung  
Projektprüfung/Schriftl. Abschlussprüfung**

Name der Schülerin/des Schülers: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Über den Inhalt der §44 und §45 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen an Haupt- und Realschulen (VOBGM) vom 19.08.2011 wurde ich heute unterrichtet.

Der Inhalt wurde mir ausführlich erläutert, sodass ich alle Regelungen verstanden habe:

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

### Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir die Kenntnisnahme der Verordnungen bezüglich des Verhaltens bei Versäumnis von Prüfungen und bei Täuschungshandlungen während der Prüfungen, wie sie den Schülerinnen und Schülern vorliegt.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift/en: \_\_\_\_\_